

EINKAUFSBEDINGUNGEN

I. Allgemeines, Geltungsbereich, Anwendbarkeit

1. Unsere Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller (auch künftiger) Verträge über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen zwischen dem Warenlieferanten bzw. Leistungserbringer (nachfolgend „Auftragnehmer“) und der Zapp AG bzw. den mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Europa, sofern und soweit nicht im einzelnen Vertrag etwas anderes vereinbart ist.
2. Sie gelten ausschließlich in der jeweils aktuellen Fassung - (jeweilige aktuelle Fassung ist auf unserer Internetseite www.zapp.com veröffentlicht); entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bestimmungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung/Leistung des Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen. Die Ausführung der Bestellung gilt in jedem Fall als Anerkennung unserer Bedingungen.

3. Alle Vereinbarungen im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen – bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Die Schriftform wird auch durch Telefax erfüllt.

4. Bei Bezug von Maschinen und Anlagen gelten vorrangig unsere „Ergänzenden Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen“.

5. Der Auftragnehmer darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

II. Angebot, Angebotsunterlagen

1. Bestandteile unserer Bestellung bzw. des Angebots des Auftragnehmers sind, soweit nach dem Gegenstand der Bestellung inhaltlich anwendbar, unsere QM-Leitlinie, Technischen Lieferbedingungen und Werkstoff-Datenblätter, die auf Anforderung dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden. Diese Spezifikationen geben die vereinbarte Beschaffenheit des Liefergegenstandes wieder.

2. Soweit der Liefergegenstand des Auftragnehmers ganz oder teilweise einer Genehmigungspflicht unterfällt (z.B. bzgl. Strahlenschutz), ist dies vom Auftragnehmer anzuzeigen und unsere Sicherheitsfachkraft in den Bestellvorgang einzubeziehen.

3. Kostenvoranschläge sind für den Zeitraum ihrer Gültigkeit eine verbindliche Grundlage für daraus entstehende Bestellungen. Sie sind nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

4. Nimmt der Auftragnehmer unsere Bestellung nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang schriftlich an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.

5. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Technischen Lieferbedingungen, Werkstoff-Datenblättern und sonstigen Vertragsunterlagen sowie den darin enthaltenen Informationen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Ausführung unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind uns die Vertragsunterlagen unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von Nr. XV Abs. 5.

6. Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer, Änderungen des Liefergegenstandes verlangen. Zu einem dadurch bedingten Mehrpreis ist unserer Einkaufsabteilung vor Ausführung ein Kostenvoranschlag einzureichen, der unserer schriftlichen Bestätigung bedarf.

III. Preise, Preisberechnung, Verpackungskosten

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen gilt der vereinbarte Preis frei Empfangswerk (einschließlich Verpackung, Transport, Zoll, Zölformalitäten). Soweit Ware ab Station des Auftragnehmers gekauft wird, gehen alle bis zur Aufgabestation entstehenden Kosten zu Lasten des Auftragnehmers, so dass nur die Bahnfracht zu unseren Lasten geht.

2. Verpackung wird nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart wurde. Die Rücksendung von Verpackungen Bedarf besonderer Vereinbarung. Gesetzliche Rücknahmeverpflichtungen bleiben unberührt.

3. Fahrtspesen bei Montage vergüten wir nur entsprechend den steuerlichen Vorschriften und Richtlinien. Überstundensätze können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung berechnet werden.

4. Vergütungen für Besuche oder für die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Planungen usw. werden nicht gewährt.

IV. Rechnungsartteilung, Zahlung, Aufrechnung

1. Die Rechnung ist gesondert zu erteilen. Sie ist nicht der Lieferung beizufügen. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort angeforderten Angaben, insbesondere die Bestellnummer, enthalten. Für Nichterfüllung dieser Verpflichtung haften wir nicht.

2. Zahlungsfristen laufen, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab dem Zeitpunkt des Eingangs von Rechnungen, die den vorgenannten Anforderungen entsprechen, bzw. bei Anwendung des Guthriftsverfahrens ab dem Datum der Erstellung der Guthrift. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich Richtigbefunds der Lieferung / Leistung. An- und Vorauszahlungen erfolgen unter Vorbehalt in Bezug auf Menge, Güte und Preisberechnung. Dies gilt auch für Vorbezahlungen unter Nutzung des Skontos.

3. Im Falle eines Zahlungsverzuges unsererseits bezahlen wir Verzugszinsen in Höhe von maximal drei Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB p. a.

4. Es gelten die Zahlungsbedingungen in unserer Bestellung.

5. Wir sind zur Aufrechnung gegenüber Forderungen des Auftragnehmers mit eigenen Forderungen oder solchen der ZAPP-Gruppe, Ratingen, in gesetzlichem Umfang berechtigt.

6. Nachnachmessungen werden nicht angenommen. Wir haften nicht für unverlangt zugesandte Ware. In der Annahme ist ein Vertragsabschluss nicht zu erblicken.

V. Lieferzeit

1. Die vereinbarten Termine sind verbindlich.

2. Die Lieferung/Leistung des Auftragnehmers gilt erst dann als vollständig erfüllt, wenn auch alle erforderlichen Pläne, Zeichnungen, Zeugnisse, Zertifikate und sonstige in der Bestellung vereinbarten Dokumentationen geliefert werden.

3. Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

4. Im Falle höherer Gewalt, von Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, vertragswidrigem Verhalten unserer Kunden oder anderer Umstände, soweit sie nicht von uns zu vertreten sind, sind wir für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von unseren Leistungs- und Annahmepflichten befreit, maximal jedoch für drei Monate. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns im Verzug befinden. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, die vertraglichen Regelungen im Rahmen des Zumutbaren an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

6. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung stellt keinen Verzicht auf die uns zustehenden Schadensersatzansprüche dar; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betreffende Lieferung/Leistung.

VI. Versand, Warenbegletpapiere

1. Der Versand hat, soweit die Versandart von uns nicht vorgeschrieben ist, frachttünstigst zu erfolgen. Die Anlieferung der Waren kann nur montags bis freitags zur üblichen Geschäftszeit erfolgen. Am Wochenende besteht keine Entladungsmöglichkeit.

2. Die Frachtkostenunterstützung wird nicht durch Barzahlung an den Überbringer vorgenommen, sondern stets durch Überweisung nach Vorlage der Frachtrechnung.

3. Warenbegletpapiere sind entsprechend unseren Technischen Lieferbedingungen auszustellen. Fehlen entsprechende Angaben, so gehen alle dadurch entstehenden Kosten wie Wagenstandsgeld, Umstellungsgebühr und dergleichen zu Lasten des Auftragnehmers.

4. Die Lieferanzeige ist zweifach spätestens drei Tage vor Versendung mit den unseren Technischen Lieferbedingungen entsprechenden Angaben einzureichen.

5. Über-/Unter- sowie Teillieferungen werden nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen.

6. Ist eine Verriegelung erforderlich, so ist das auf unseren geeichten Waagen festgestellte Gewicht maßgebend.

7. Lieferungen an uns durch die Post und ähnliche Dienstleister sind frei Werk abzufertigen und die verauslagten Kosten sind in der Rechnung zu belasten, sofern nichts anderes vereinbart ist.

VII. Gefahrübergang

- Die Gefahr geht erst auf uns über, nachdem uns die Lieferung übergeben oder die Leistung von uns abgenommen wurde.

VIII. Kündigung

1. Auch wenn der jeweilige Vertrag kein Werkvertrag ist, haben wir das Recht, ihn ganz oder teilweise zu kündigen. In einem solchen Fall sind wir verpflichtet – ordnungsgemäße Lieferung/Leistung vorausgesetzt – alle bis dahin erbrachten Lieferungen/Leistungen zu bezahlen sowie eigens für uns beschafftes und nicht anderweitig einsetzbares Material und gelieferte/gleistete Arbeit gemessen zu vergüten; ergänzend gilt in diesem Fall § 649 S. 2, 2. Halbsatz BGB. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

2. Genauso sind wir zur Kündigung berechtigt, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird oder der Auftragnehmer die Zahlungen einstellt. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer Ansprüche seiner Auftragnehmer nicht erfüllt. Wir haben das Recht, Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

IX. Mangelhafte Lieferung

1. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem im Vertrag vorausgesetzten oder erkennbaren Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen und keinen Sach- oder Rechtsmangel im Sinne der § 434, § 435 BGB aufweisen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Auftragnehmer dazu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Mängelhaftung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.

2. Er haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Er ist verpflichtet, die jeweils für seine Lieferung geltenden Sicherheits-Datenblätter mit der Lieferung zu übergeben. Der Auftragnehmer stellt uns von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass er uns die Sicherheits-Datenblätter nicht, verspätet oder fehlerhaft liefert. Das Gleiche gilt für alle späteren Änderungen.

3. Kleine Mängel können von uns in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass dadurch die Verpflichtungen aus der Mängelhaftung eingeschränkt werden. Wir können dem Auftragnehmer dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das Gleiche gilt, wenn

ungewöhnlich hohe Schäden drohen. Werden wir selbst als Auftragnehmer von einem Käufer wegen eines Mangels der Lieferung in Anspruch genommen, können wir von unserem Auftragnehmer Ersatz der Aufwendungen verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Käufer zum Zwecke der Nacherfüllung zu tragen haben. Die Gewährleistungszeit beträgt zwei Jahre, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmeterrin, der in unserer schriftlichen Abnahmeerklärung genannt wird.

Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so beträgt die Gewährleistungszeit zwei Jahre nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme. Die Gewährleistungszeit für Bauwerke und Baumaterialien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen; für Ersatzteile beträgt sie zwei Jahre nach Einbau/Inbetriebnahme und endet spätestens vier Jahre nach Lieferung. Solange über die Berechtigung unserer Reklamation verhandelt wird, ist die Gewährleistungszeit der betroffenen Anlage/Anlagenteile von der Meldung der Betriebsstörung bis zum Abschluss der Verhandlungen gehemmt. Für ausgerebete oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Ende der Verhandlungen oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen. Die Abnahme ist gegebenenfalls bei uns schriftlich zu beantragen. Werden wir von Abnehmern der unter Verwendung der Lieferung hergestellten Sachen wegen eines Mangels in Anspruch genommen und wurde dieser Mangel durch einen Mangel der Lieferung verursacht, tritt die Verjährung von Mängelansprüchen frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die Ansprüche unseres Abnehmers erfüllt haben. Diese Ablaufhemmung endet spätestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem uns der Auftragnehmer die Sache abgeliefert hat.

3. Bei Rechtsmängeln stellt der Auftragnehmer uns von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

X. Produkthaftung, Freistellung und Qualitätssicherung

1. Soweit der Auftragnehmer für Produktschäden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erste Anforderung freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschaftsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unserem Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

3. Der Auftragnehmer hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Er wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätsvereinbarung abschließen. Außerdem wird sich der Auftragnehmer gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in der angemessenen Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

XI. Prüfungen während der Vertragsdurchführung

1. Wir haben das Recht, die Vertragsausführung durch den Auftragnehmer zu überprüfen. Wir sind berechtigt, zu diesem Zweck während der üblichen Betriebszeit nach vorheriger Anmeldung das Werk des Auftragnehmers zu betreten und die für die Vertragsdurchführung maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen zu besichtigen. Der Auftragnehmer und wir tragen jeweils die ihnen durch die Prüfung entstehenden Aufwendungen.

2. Unsere vertraglichen oder gesetzlichen Rechte werden durch solche Prüfungen nicht berührt.

XII. Einsatz von Subunternehmern

- Der Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung (insbesondere Subunternehmen jeglichen Grades) bzw. deren Austausch bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Ist seitens des Auftragnehmers von vornherein der Einsatz von Dritten bei der Vertragserfüllung beabsichtigt, hat der Auftragnehmer dies uns bereits in seinem Angebot mitzuteilen.

XIII. Mindestlohngesetz (MiLoG)

1. Wenn der Auftragnehmer und/oder von ihm eingesetzte Subunternehmer und/oder vom Auftragnehmer oder von Subunternehmern eingesetzte Personalverleiher dem Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes (MiLoG) unterfallen und vom Auftragnehmer Werk- oder Dienstleistungen im Sinne des § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 AEntG zu erbringen sind, gilt Folgendes: Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die Bestimmungen des MiLoG in seiner jeweils geltenden Fassung einhält. Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass er nur solche Subunternehmer oder Personalverleiher einsetzen wird, die ihm gegenüber schriftlich eine Zusicherung mit dem vorstehenden Inhalt abgegeben haben und die außerdem schriftlich zugesichert haben, dass sie die Zusicherung wiederum von weiteren zu beauftragenden Subunternehmern oder Personalleasingunternehmen verlangen werden.

2. Für den Fall, dass wir gemäß § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 des Arbeitnehmerentstehungsgesetzes von einem Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmens, gleich welchen Grades, oder eines Personalverleihers als Bürge auf Zahlung des Mindestlohns in Anspruch genommen wird, stellt der Auftragnehmer uns bereits jetzt von diesen Ansprüchen frei. Der Freistellungsanspruch wird fällig, sobald einer der vorgenannten Ansprüche uns gegenüber geltend gemacht wird. Wir sind berechtigt, einen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern wir im Rahmen der nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen aus unserer Bürgenhaftung nach § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 AEntG in Anspruch genommen werden.

3. Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer uns gegenüber für jeden Schaden, der uns aus der Nichteinhaltung der oben genannten Zusicherung des Auftragnehmers entsteht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns jederzeit auf Aufforderung Arbeitsstundenlisten (auch nachträglich), die darauf beruhenden Lohnabrechnung und den Nachweis der ordnungsgemäßen Abführung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung an die Sozialversicherungsträger vorzulegen.

XIV. Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

2. Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

3. Die Freistellungspflichtung des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

XV. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Geheimhaltung

1. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt wird von uns nur bis zur Begleichung der jeweiligen Rechnung für die betreffende Leistung anerkannt. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt ist auch ohne unseren ausdrücklichen Widerspruch ausgeschlossen.

2. Sofern wir Teile beim Auftragnehmer bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet/vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten/vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung/Vermischung. Erfolgt die Verarbeitung/Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwarht das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

4. An den Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle unsere Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, QM-Leitlinien, Technischen Lieferbedingungen, Werkstoff-Datenblätter und sonstigen Vertragsunterlagen und auftragsbezogenen Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit darin enthaltene Wissen ohne Verschulden des Auftragnehmers allgemein bekannt geworden ist. Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner davon unverzüglich unterrichten.

XVI. Schriftverkehr

- Der sich aus der Abwicklung unserer Bestellungen ergebende Schriftverkehr ist ausschließlich mit der Einkaufsabteilung zu führen, die die Bestellung ausgeschrieben hat. In Versandanzeigen, Lieferscheinen und Rechnungen aufgeführte Abweichungen von ursprünglich getroffenen und in der Bestellung festgelegten Vereinbarungen – sei es hinsichtlich Preisstellung, Abrechnung, Lieferbedingungen usw. – sind für uns nicht verbindlich und werden, da diese Schriftstücke die Einkaufsabteilung nicht durchlaufen, von uns nicht anerkannt. Versandanzeigen, Lieferscheine und Rechnungen sind nicht für sonstige Mitteilungen zu verwenden.

XVII. Verschiedenes

1. Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter für ihn bestellt, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen den Auftragnehmer vor, so sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass daraus Ansprüche gegen uns hergeleitet werden können.

2. Rechte und Pflichten aus dem Liefervertrag dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.

3. Vertragssprache ist Deutsch. Im Falle mehrsprachiger Fassung von Vertragsunterlagen ist die deutschsprachige maßgeblich.

4. Erfüllungsort für die Lieferung oder Leistung ist das Empfangswerk. Gerichtsstand ist der Sitz des Käufers bzw. Bestellers. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

5. Für das gesamte Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Regeln über das Internationale Privatrecht. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen zum Kauf- und Werkvertragsrecht finden, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, keine Anwendung.

6. Auf Verlangen ist der Auftragnehmer zur unentgeltlichen Ausstellung einer Lieferantenerklärung gemäß EG-Verordnung verpflichtet.

7. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung beabsichtigt war.

Stand: Mai 2016